

An das

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14.09.2017

STELLUNGNAHME DER WU

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert werden soll (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)

GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Prinzipiell begrüßt die WU ein Universitätsfinanzierungskonzept, das Studierendenzahlen mit vorhandenen Kapazitäten in Verbindung bringt, um entsprechende international übliche Betreuungsverhältnisse sicherzustellen. Allerdings ist bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfes einleitend festzuhalten, dass die Auswirkungen dieser UG-Änderungen zentral von der Ausgestaltung der dazugehörigen Verordnung abhängen, welche zunächst nur als Vorentwurf mit ausgesendet wurde, aber noch nicht zur Begutachtung vorliegen. Darin gibt es eine Reihe von Detailregelungen, die einer Spezifikation bedürfen. Es fehlt eine klare Definition der Zeiträume oder Stichtage für die Berechnungen der relevanten Kennzahlen; außerdem fehlen in dem Finanzierungsmodell der Verordnung Elemente, die in den Vorgesprächen zwischen BMWFW und UNIKO im Frühjahr 2017 vereinbart wurden, wie zB die Berücksichtigung von Schwellenwerten und einer Implementierungs- bzw. Dämpfungskomponente, was aber für die WU essentiell ist. Diese folgende Stellungnahme bezieht sich daher auf die UG Novelle, basierend auf der Annahme dass im Rahmen der Begutachtung der Verordnung noch die entsprechenden und bereits vereinbarten Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

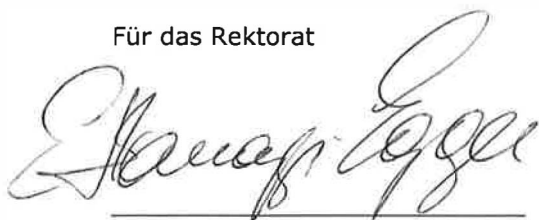
- Die in § 12 (2) normierte Verteilung des Gesamtbetrags auf die 3 Säulen (Lehre, Forschung, Infrastruktur/strategische Komponenten) ist unvollständig. Zwar regelt § 12 (3) sehr genau, dass eine Budgetverschiebung zwischen den Säulen nur in einem bestimmten Ausmaß möglich ist, die generelle Aufteilung der Teilbeträge bleibt aber völlig offen. Es muss eine klare Obergrenze für die Säule 3 geben, um eine Planbarkeit für die Universitäten über die LV-Perioden hinaus halbwegs sicherzustellen.
- Der formelbasierte Teil der Finanzierung berücksichtigt nur die Aufgaben Forschung und Lehre (und Infrastruktur/strategische Komponente), nicht jedoch weitere im §3 UG vorgesehenen Aufgaben (Third Mission: Innovationsimpulse, Öffentlichkeitsarbeit, soziale Aktivitäten, Nachhaltigkeit), die selbstverständlich Kosten für Unis verursachen.

- §141 sieht eine erste Evaluierung 2025, erste Verbesserung gäbe es dann erst in der LV Periode 2028-2030. Eine erste Zwischenevaluierung muss unbedingt bereits 2020 erfolgen, damit für die Periode 2022-2024 bereits erste Verbesserungen implementiert werden können.
- Während von den Teilbeträgen jene der Säule 1 (Lehre) und Säule 2 (Forschung) klar definiert sind, ist die Säule 3 sehr heterogen und vermischt völlig unterschiedliche Budgetbestandteile. Sie enthält sowohl dauerhaften Finanzierungsbedarf der Universitäten (Infrastruktur, Absicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) als auch inhaltlich und zeitlich variable Elemente (strategischer Komponenten, vmtl. auch vormalige LV-Vorhaben, HRSM Kooperationsprojekte, etc.). Das bedeutet, dass für die Universitäten höchste Unsicherheit besteht, welche strategischen Entwicklungen möglich sind.
- Deklariertes Ziel der Unifinanzierung neu war insbesondere die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse. Die UG Novelle enthält darauf nur einen vagen Hinweis in § 12 (2). Bei der konkreten Mittelverteilung im Rahmen des Finanzierungsmodells spielen die Betreuungsverhältnisse keine Rolle. Gerade die WU hat in allen ihren Studien im österreichweiten Vergleich verhältnismäßig schlechte Betreuungsverhältnisse. Bei der Gewichtung der prüfungsaktiven Studien sollte daher nicht nur die Fächergruppe berücksichtigt werden, sondern auch das Ist-Betreuungsverhältnis der jeweiligen Universität relativ zum österreichweiten Durchschnitt in der jeweiligen Fächergruppe. Dies wäre einfach zu implementieren.
- Die WU fällt als einzige Universität mit (de facto) all ihren Studien in die Fächergruppe 1, dh in jene Gruppe, die am wenigsten Mittel pro Studierenden und für die Forschung erhält. Dies obwohl z.B. in der Forschung entsprechende kostspielige (z.B. in Finanzmathematik) Infrastruktur notwendig ist.
- Mittel werden lediglich für prüfungsaktive Studien vergeben. Auch prüfungsinaktive Studien bzw. Studierende, die keine 16 ECTS pro Jahr positiv absolvieren verbrauchen Kapazitäten und verursachen Kosten, die im Modell der Unifinanzierung Neu nicht abgegolten werden. Eine Möglichkeit wäre hier, Mittel für alle an einer Universität erworbenen ECTS credits zu vergeben, oder auch für prüfungsinaktive Studierende einen (geringeren) Finanzierungsbeitrag vorzusehen (generell: unterschiedliche Finanzierungssätze, gestaffelte nach ECTS Intervallen). Dieser Sachverhalt trifft insbesondere die WU, an der es eine relative hohe Zahl prüfungsinaktiver Studierender gibt. Das hat unterschiedliche Gründe: einen hohen Anteil berufstätiger Studierender; ein hoher Anteil an Studierenden, welche WU Studien als „Zweitstudium“ belegen; hohe Zahl mindestens anzubietender Studienplätze und damit keine Möglichkeit, den Drop-out teilweise ins Aufnahmeverfahren zu verlegen. Da in den meisten Schulen außerdem kein Fach unterrichtet wird, welches tatsächlich Basiswissen in Wirtschaft (und Wirtschaftsrecht) vermittelt, ist der Unsicherheitsfaktor hoch, ob sich Personen im für sie richtigen Studium befinden. Das kann wiederum zu Dropout bzw. Inaktivität führen.
- Die neue Definition der nichttraditionellen StudienwerberInnen in § 51 (14e) normiert, dass nun auch berufstätige Personen in diese Gruppe fallen, die in weiterer Folge besonders zu fördern bzw. jedenfalls in Zulassungsverfahren nicht zu diskriminieren ist. Die Universitäten sollen also (noch mehr) berufstätige Studierende attrahieren, erhalten für diese aber, wenn sie (zB aufgrund ihrer Berufstätigkeit) weniger als 16 ECTS credits pro Jahr erwerben, keine Mittel. Dieser Widerspruch gehört seitens des Finanzierungsmodells gelöst.

- §12a (4) normiert die Festlegung von Finanzierungssätzen für Lehre und Forschung. Dies entspricht nicht der Logik des Finanzierungssystems, welches mit der Festlegung des Gesamtbetrages (der Teilbeträge für Forschung und Lehre) beginnt und diesen dann basierend auf Kennzahlen (insbes. gewichtete prüfungsaktive Studierende, Forschungsbasisleistung) auf die Universitäten alloziert. Aufgrund des fixierten Gesamtbetrages stellen die Finanzierungssätze damit streng genommen lediglich eine Kennziffer dar, die sich ex-post ergibt. Insofern ist deren prominente Rolle in §12 (4) nicht nachvollziehbar.
- Auch wenn es in dem Entwurf unklar bleibt, zu welchem Zeitpunkt die relevanten Daten (Studierende, Forschungsbasisleistung) erhoben werden, und ob es sich um Stichtagsdaten oder Durchschnittsdaten handelt, scheint klar, dass es einen großen zeitlichen Lag zwischen Budgetallokation und Budgetvollzug gibt. Sowohl bei den Studierendenzahlen als auch bei der Forschungsbasisleistung kann es in dieser Zeit zu erheblichen Änderungen kommen. Es sollte daher normiert werden, dass solche Änderungen in Nachverhandlungen zu berücksichtigen wären.
- Der im Entwurf vorgesehene Zeitplan für den gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan und die Entwicklungspläne der WU ist so nicht machbar: Da der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan und der Entwicklungsplan der Universität zeitgleich fertigzustellen sind (am Ende des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode), ist eine sinnvolle Abstimmung aufgrund der Vorlaufzeiten für die Erstellung und Beschlussfassung des Entwicklungsplans nicht möglich.
- Der Begriff „soziale Verpflichtung“ in § 51 Abs. 2 Z 14e ist sehr unbestimmt und sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden (z.B. Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung etc.).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für das Rektorat



Rektorin Edeltraud Hanappi-Egger